

Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren
für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 343), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner (öffentlichen) Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe vom 16. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:
1,20 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr),
2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:
0,98 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich
4,43 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubeninhalte beträgt 2,08 Euro je m³.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,52 Euro je m³.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,98 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).“

2. § 6 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung

„Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.“

3. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Heinz Fenrich

Oberbürgermeister

Ansatzfähige Kosten/Erlöse HJ 2009

THH7400 HJ 2009	Abwasserbeseitigung	Gesamt- betrag EURO	Anteil Niederschlagswasser (NW) EURO	Anteil Schmutzwasser (SW) EURO
1	2	3	4	5
<u>Lfd. Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten</u>				
4000 0000	Personalaufwendungen	8.977.300	2.852.304	6.124.996
4100 0000	Versorgungsaufwendungen	207.300	65.864	141.436
4200 0000	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.800.000	1.879.805	4.920.195
4300 0000	Transferaufwendungen	160.000	10.560	149.440
4400 0000	Sonst. ordentliche Aufwendungen	2.004.470	281.433	1.723.037
4811 0000	Aufwendungen f. Interne Leistungen (Belastungen)	2.458.606	781.537	1.677.069
	Summe Betriebskosten ohne kalk. Kosten	20.607.676	5.871.503	14.736.173
<u>Kalkulatorische Kosten</u>				
4700 0000	Planmäßige Abschreibungen	8.505.340	8.258.065	9.344.805
9811 0000	Kalkulatorische Zinsen	9.097.530	-	-
9711 0000	Kalkulatorische Zinsen Sonderposten (Zuweisungen)	669.090	401.507	267.583
	Summe kalkulatorische Kosten	16.933.780	7.856.558	9.077.222
			-	-
Summe Kosten		37.541.456	13.728.061	23.813.395
<u>Laufende Betriebserlöse</u>				
3300 0000	Gebühren und ähnliche Abgaben (ohne Entwässerungsgebühren)	160.000	59.905	100.095
3410 0000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.000	27.973	22.028
3420 0000	Kostenerstattungen und Umlagen	4.530.000	358.194	4.171.806
3500 0000	Sonstige ordentliche Erträge	-	-	-
3711 0000	Aktivierete Eigenleistungen	1.322.129	488.304	833.825
3811 9000	Sonstige Erträge für interne Leistungen	1.081.500	605.045	476.455
	Summe Erlöse (ohne Anteil kalk.Erlöse)	7.143.629	1.539.421	5.604.208
<u>Kalkulatorische Erlöse</u>				
3100 0000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	724.770	367.833	356.937
	Summe kalkulatorische Erlöse	724.770	367.833	356.937
			-	-
	Gesamterlöse (ohne Entwässerungsgebühren)	7.868.399	1.907.254	5.961.145
			-	-
Gesamtergebnis Plan 2009		29.673.057	11.820.808	17.852.249
	Nicht gebührenfähige Kosten	- 45.010	- 23.636	- 21.374
	Gebührenfähiger Aufwand vor Abzug f. Straßenentwässerung	29.628.047	11.797.172	17.830.875
	Straßenentwässerungskosten gem. Gutachten	15,376109%	38,6163784%	0%
		- 4.555.640	- 4.555.640	-
	Gebührenfähiger Aufwand nach Abzug Straßenentwässerung	25.072.407	7.241.531	17.830.875
	Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG			
	Überdeckung aus 2004	- 2.509.752,32	- 908.530,34	- 1.601.221,98
	Unterdeckung aus 2006	807.912,47	282.608,93	525.303,54
	Gebührenbedarf 2009	23.370.566,71	6.615.609,78	16.754.956,93

Ansatzfähige Kosten/Erlöse HJ 2010

THH7400 HJ 2010	Abwasserbeseitigung	Gesamt- betrag EURO	Anteil Niederschlagswasser (NW) EURO	Anteil Schmutzwasser (SW) EURO
1	2	3	4	5
Lfd. Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten				
4000 0000	Personalaufwendungen	9.211.100	2.926.588	6.284.512
4100 0000	Versorgungsaufwendungen	223.800	71.107	152.693
4200 0000	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.800.000	1.879.805	4.920.195
4300 0000	Transferaufwendungen	170.000	11.220	158.780
4400 0000	Sonst. ordentliche Aufwendungen	2.004.470	281.433	1.723.037
4811 0000	Aufwendungen f. Interne Leistungen (Belastungen)	2.469.936	787.279	1.682.657
	Summe Betriebskosten ohne kalk. Kosten	20.879.306	5.957.431	14.921.875
Kalkulatorische Kosten				
4700 0000	Planmäßige Abschreibungen	8.505.340	8.258.065	9.344.805
9811 0000	Kalkulatorische Zinsen	9.097.530	-	-
9711 0000	Kalkulatorische Zinsen Sonderposten (Zuweisungen)	636.482	384.957	251.525
	Summe kalkulatorische Kosten	16.966.388	7.873.108	9.093.280
	Summe Kosten	37.845.694	13.830.540	24.015.154
Laufende Betriebserlöse				
3300 0000	Gebühren und ähnliche Abgaben (ohne Entwässerungsgebühren)	160.000	59.905	100.095
3410 0000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.000	27.973	22.028
3420 0000	Kostenerstattungen und Umlagen	4.530.000	358.194	4.171.806
3500 0000	Sonstige ordentliche Erträge	-	-	-
3711 0000	Aktiviert Eigenleistungen	1.626.192	602.993	1.023.199
3811 9000	Sonstige Erträge für interne Leistungen	1.081.500	605.045	476.455
	Summe Erlöse (ohne Anteil kalk. Erlöse)	7.447.692	1.654.109	5.793.583
Kalkulatorische Erlöse				
3100 0000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	724.770	367.833	356.937
	Summe kalkulatorische Erlöse	724.770	367.833	356.937
	Gesamterlöse (ohne Entwässerungsgebühren)	8.172.462	2.021.942	6.150.520
	Gesamtergebnis Plan 2010	29.673.232	11.808.597	17.864.635
	Nicht gebührenfähige Kosten	45.010	23.651	21.359
	Gebührenfähiger Aufwand vor Abzug f. Straßenentwässerung	29.628.222	11.784.946	17.843.276
	Straßenentwässerungskosten gem. Gutachten	15,3875298%	38,6853808%	0%
		4.559.051	4.559.051	-
	Gebührenfähiger Aufwand nach Abzug Straßenentwässerung	25.069.171	7.225.895	17.843.276
	Ergebnisgleich nach § 14 Abs. 2 KAG			
	Überdeckung aus 2005	218.998,62	145.557,55	73.441,07
	Überdeckung aus 2007	1.480.000,00	465.000,00	1.015.000,00
	Gebührenbedarf 2010	23.370.172,14	6.615.337,21	16.754.834,92

29.628.222

Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens									
HJ 2009									
	Wassermengen Insgesamt/a cbm	davon auf Einheitsgebühr			davon gesplittete Gebühr SW-Gebühr			gesplittete Gebühr NW-Gebühr	
		cbm	€/cbm	€	cbm	€/cbm	€	qm	€/10 qm
Volle Gebühr									
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2007: 17,05 Mio. m³ -1%	16.850.000	10.700.000	1,20	12.840.000	6.150.000	0,98	6.027.000		
Grundwasser SWK/MWK Einzug TBA	40.000	40.000	1,20	48.000	0	0,98	0		
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA	100.000	50.000	1,20	60.000	50.000	0,98	49.000		
Summe volle Gebühr	16.990.000	10.790.000		12.948.000	6.200.000		6.076.000		
Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge									
Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von jährlich rd. 29.000 m³ angenommen.									
Bei Einheitsgebühr:									
Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird: 0,52 €/m³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	16.000	16.000	0,52	8.320	0		0		
Bei gesplitteter Gebühr									
Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird: 0,52 €/m³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	6.000	0			6.000	0,52	3.120		
Grubenentleerung: 2,08 €/m³ (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird ein Zuschlag zur Abwassergebühr erhoben)	7.000	7.000	2,08	14.560	0		0		
Summe abweichende Gebühr	29.000	23.000		22.880	6.000		3.120		
Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt	17.019.000	10.813.000		12.970.880	6.206.000		6.079.120		
Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche								9.752.000	4,43
									4.320.136

Erlöse Entwässerungsgebühren 2009 **23.370.136**

Gebührenbedarf 2009 **23.370.567**

Über-/Unterdeckung aus Rundungsdifferenz **-431**

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 431 €, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens									
HJ 2010									
	Wassermengen Insgesamt/a cbm	davon auf Einheitsgebühr			davon gesplittete Gebühr SW-Gebühr			gesplittete Gebühr NW-Gebühr	
		cbm	€/cbm	€	cbm	€/cbm	€	qm	€/10 qm
Volle Gebühr									
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2007: 17,05 Mio. m³ -1%	16.850.000	10.700.000	1,20	12.840.000	6.150.000	0,98	6.027.000		
Grundwasser SWK/MWK Einzug TBA	40.000	40.000	1,20	48.000	0	0,98	0		
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA	100.000	50.000	1,20	60.000	50.000	0,98	49.000		
Summe volle Gebühr	16.990.000	10.790.000		12.948.000	6.200.000		6.076.000		
Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge									
Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von jährlich rd. 28.990 m³ angenommen.									
Bei Einheitsgebühr: Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird: 0,52 €/m³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	16.000	16.000	0,52	8.320	0		0		
Bei gesplitteter Gebühr Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird: 0,52 €/m³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	6.000	0			6.000	0,52	3.120		
Grubenentleerung: 2,08 €/m³ (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird ein Zuschlag zur Abwassergebühr erhoben)	6.990	6.990	2,08	14.539	0		0		
Summe abweichende Gebühr	28.990	22.990		22.859	6.000		3.120		
Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt	17.018.990	10.812.990		12.970.859	6.206.000		6.079.120		
Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche								9.752.000	4,43
									4.320.136

Erlöse Entwässerungsgebühren 2010 23.370.115

Gebührenbedarf 2010 23.370.172

Über-/Unterdeckung aus Rundungsdifferenz -57

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 57 €, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG für THH 7400 - Abwasserbeseitigung

Kostenüberdeckung (+) bzw. Kostenunterdeckung (-)		Insgesamt	davon Anteil SW	davon Anteil NW
		EUR	EUR	EUR
noch offen aus 2004	auszugleichen bis spätestens 2009	2.509.752,32	1.601.221,98	908.530,34
noch offen aus 2005	auszugleichen bis spätestens 2010	218.998,62	73.441,07	145.557,55
noch offen aus 2006	auszugleichen bis spätestens 2011	- 807.912,47	- 525.303,54	- 282.608,93
noch offen aus 2007	auszugleichen bis spätestens 2012	3.637.921,08	2.382.838,31	1.255.082,77
Stand 31.12.2007		5.558.759,55	3.532.197,82	2.026.561,73
davon wird berücksichtigt in 2009	aus 2004	2.509.752,32	1.601.221,98	908.530,34
	aus 2006	- 807.912,47	- 525.303,54	- 282.608,93
davon wird berücksichtigt in 2010	aus 2005	218.998,62	73.441,07	145.557,55
	aus 2007	1.480.000,00	1.015.000,00	465.000,00
noch offen Stand 31.12.2010 (noch ohne Ergebnis 2008 und 2009)		2.157.921,08	1.367.838,31	790.082,77

Ermittlung des Mischzinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten

A. Ermittlung des Verhältnisses Eigen-: Fremdfinanzierung aus dem Durchschnitt von 10 Jahren (1996 - 2005) in Mio Euro

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	zus.	%
Eigenf.	51,6	57,7	53,2	120,7	108,6	81,6	132,9	74,9	71,1	57,2	809,5	81,2
Fremdf.	56,8	9,8	30,9	24,5	10,6	5,0	22,5	3,5	23,9	0,0	187,5	18,8

Bemerkungen:

Der Eigenfinanzierungsanteil setzt sich zusammen aus:

Allgemeiner Zuführung vom VWH, Entnahme aus der allg. Rücklage, Darlehensrückflüssen, Rückflüssen von Kapitaleinlagen, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens.

Nicht einbezogen werden

Zuführung vom VWH für Sonderrücklage zur Rekultivierung und Nachsorge der Mülldeponien Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse (sog. Abzugskapital).

Abgesetzt wurden die Tilgungsleistungen sowie die Kreditbeschaffungskosten.

Bei der Berechnung des Fremdfinanzierungsanteils werden auch die Kredite vom Bund und Land - zweckgebunden - berücksichtigt.

Die Zahlen wurden entnommen: 1996 - 2005 Rechenschaftsbericht bzw. Auskunft Abt. 2 und 4 der Stadtkämmerei.

B. Ermittlung des Mischzinssatzes

Für den Fremdfinanzierungsanteil wird vom Effektivzinssatz für Kommunalkredite mit Konditionsbindung 10, 15 und 20 Jahren ausgegangen. Er beträgt **4,69 %**.

Dem Eigenfinanzierungsanteil wurden in Anwendung der Erläuterungen zu § 9 KAG a.F. (längerfristige Geldanlagen) und unter Berücksichtigung der von der Stadt bevorzugten Anlageart (Festgeld) je hälftig die durchschnittlichen Zinssätze für

- a) Sparbriefe mit 4-jähriger Laufzeit - **3,88 %** - und
- b) Festgeldanlagen - **3,09 %** - zugrunde gelegt, was im Mittel einen Zinssatz von **3,49%** ergibt.

Bei diesen Berechnungen wurden neben den tatsächlichen Zinssätzen der Jahre 1996 - 2005 auch die prognostizierten Sätze für 2006 / 2007 berücksichtigt.

C. Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes

Bis zum Jahr 2000 wurde den Berechnungen – dem Runderlass des IM B.-W. zum KAG entsprechend - jeweils ein Finanzierungszeitraum von 5 Jahren zugrundegelegt. Dieser Zeitraum ist nicht mehr bindend.

Sowohl die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe empfehlen deshalb, einen längerfristigeren Zeitraum von 10 Jahren zu berücksichtigen. Im Übrigen fließt dieser Zeitraum inzwischen i. d. R. auch in die Berechnung anderer Städte in Baden-Württemberg ein. Auch aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Städten wurde die Karlsruher Berechnung ab dem Doppelhaushalt 2001/2002 auf diesen längeren Zeitraum umgestellt. Danach ergibt sich Folgendes:

Eigenfinanz. Anteil nach Ziff. A = 81,2%	Fremdfinanz. Anteil nach Ziff. A = 18,8%	rechnerischer <u>Mischzinssatz</u>
3,49 %	4,69 %	~ 3,71 %

Aufgrund der ungewissen Entwicklung am Kapitalmarkt wird bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ab dem Jahr 2007 ein Zinssatz von **4,5 %** (bisher 5,0%) zugrunde gelegt. Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung verfolgen und den Zinssatz erneut überprüfen sowie ggf. anpassen.

Alte Fassung

Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)

vom 16. Oktober 2007

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren (Abwassergebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren) und Gebühren für Grubeninhalte.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldner für die Einleitung von Abwasser ist der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümer zu sein

a) Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist

b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliefert.

(4) Gebührenschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

Neue Fassung

Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)

vom 16. Oktober 2007 in der Fassung vom

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren (Abwassergebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren) und Gebühren für Grubeninhalte.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldner für die Einleitung von Abwasser ist der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümer zu sein

a) Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist

b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliefert.

(4) Gebührenschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

(5) Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschuldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1.000 m² bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1.000 m² oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1.000 m², wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird,
3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,
4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem

(5) Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschuldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1.000 m² bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1.000 m² oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1.000 m², wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird,
3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,
4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem

jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden je 2,5 m³ Stauvolumen 100 m² von der (an die Zisterne) angeschlossenen und befestigte Fläche abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindeststauvolumen von 2,5 m³ berücksichtigt.

Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen mit einem Stauvolumen größer/gleich 2,5 m³ mit und ohne Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird die Schmutzwassermenge pauschal um 4 m³ pro Jahr je volle 10 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Versiegelungsfläche erhöht. Sind geeignete Messeinrichtungen durch den Gebührenschuldner angebracht, wird die Schmutzwassergebühr für die tatsächlich gemessene Menge erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie bei Veranlagung von Grundstücken, die nicht getrennt zu einer Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

(6) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengemessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städt. Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(7) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen. Zuzüglich wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

(8) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(9) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das

jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden je 2,5 m³ Stauvolumen 100 m² von der (an die Zisterne) angeschlossenen und befestigte Fläche abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindeststauvolumen von 2,5 m³ berücksichtigt.

Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen mit einem Stauvolumen größer/gleich 2,5 m³ mit und ohne Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird die Schmutzwassermenge pauschal um 4 m³ pro Jahr je volle 10 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Versiegelungsfläche erhöht. Sind geeignete Messeinrichtungen durch den Gebührenschuldner angebracht, wird die Schmutzwassergebühr für die tatsächlich gemessene Menge erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie bei Veranlagung von Grundstücken, die nicht getrennt zu einer Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

(6) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengemessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städt. Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(7) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen. Zuzüglich wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

(8) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(9) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das

Ablesen der Werte sind durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer selbst zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.

§ 4

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:
1,23 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr),

Ablesen der Werte sind durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer selbst zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.

§ 4

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:
1,20 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr),

2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:
0,98 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich
4,19 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Als Gebühr für Grubeninhalte wird die Abwassergebühr je cbm Grubeninhalt zuzüglich eines 80-prozentigen Zuschlags erhoben.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, wird bei Erhebung einer Entwässerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 (Einheitsgebühr) 40% der Abwassergebühr, bei Erhebung einer Entwässerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 (gesplittete Gebühr) 50% der Schmutzwassergebühr erhoben. Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwassereinleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Festsetzung und Erhebung auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzfestsetzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten

2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:
0,98 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich
4,43 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) **Die** Gebühr für Grubeninhalte **beträgt 2,08 Euro je m³.**

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, **beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,52 Euro je m³.**

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,98 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwassereinleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. **Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag auch auf elektronischem Wege erfolgen.**

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzfestsetzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten

Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein oder wird während des Abrechnungszeitraums die Veranlagung zur getrennten Abwassergebühr beantragt, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt -gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke- innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,
2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1:500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der

Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein **oder wird während des Abrechnungszeitraums die Veranlagung zur getrennten Abwassergebühr beantragt**, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. **Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheids des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.** Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt -gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke- innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,
2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1:500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der

Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind

4. alle sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 23. Juli 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2006 (Amtsblatt vom 10. März 2006) außer Kraft.

Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind

4. alle sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar **2009** in Kraft.

**Kalkulation der Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab
HJ 2009**

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an			
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung	
Gebühreobergrenze	23.370.567 Euro		16.754.957	Euro	6.615.610	Euro
abzüglich						
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird			-	22.100 Euro	-	17.150 Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			16.732.857	Euro	6.598.460	Euro
Kostenanteile für die Gebühr						
Kostenanteil für SW: 10.790 Tm ³ aus 16.990 Tm ³			10.626.694	Euro		
Kostenanteil für NW: 5.133 Tm ² aus 14.885 Tm ²					2.275.438	Euro
insgesamt:					12.902.132	Euro
kalk. Abwassermenge					10.790	T m ³
Abwassergebühr je m³			1,20 Euro			

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	16.754.957	Euro
NW-Beseitigung	6.615.610	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil Einheitsgebühr	10.790	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.990	Tm ³
Versiegelungsfläche mit Einheitsgebühr	5.133	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	14.885	Tm ²

**Kalkulation der Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab
HJ 2010**

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an			
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung	
Gebührenobergrenze	23.370.172	Euro	16.754.835	Euro	6.615.337	Euro
abzüglich						
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird					- 17.150	Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 22.100	Euro		
			16.732.735	Euro	6.598.187	Euro
Kostenanteile für die Gebühr						
Kostenanteil für SW: 10.790 Tm³ aus 16.990 Tm³			10.626.616	Euro		
Kostenanteil für NW: 5.133 Tm² aus 14.885 Tm²					2.275.344	Euro
insgesamt:				12.901.960	Euro	
kalk. Abwassermenge				10.790	T m³	
Abwassergebühr je m³					1,20 Euro	

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	16.754.835	Euro
NW-Beseitigung	6.615.337	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil Einheitsgebühr	10.790	Tm³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.990	Tm³
Versiegelungsfläche mit Einheitsgebühr	5.133	Tm²
Versiegelungsfläche gesamt	14.885	Tm²

Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2009					
	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an		
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze	23.370.567	Euro	16.754.957	Euro	6.615.610 Euro
abzüglich					
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird					- 17.150 Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 22.100	Euro	
			16.732.857	Euro	6.598.460 Euro
Kostenanteile für die SW-Gebühr					
Kostenanteil für SW: 6.200 Tm ³ aus 16.990 Tm ³			6.106.163	Euro	
kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge			6.200		
Schmutzwassergebühr je m³:			0,98	Euro	
Kostenanteil für NW: 9.752 Tm ² aus 14.885 Tm ²					4.323.022 Euro
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche gespl. Gebühr:					9.752 Tm ²
Niederschlagswassergebühr je 10 m²					4,43 Euro

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	16.754.957	Euro
NW-Beseitigung	6.615.610	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil gespl. Gebühr	6.200	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.990	Tm ³
Versiegelungsfläche mit gespl. Gebühr	9.752	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	14.885	Tm ²

Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2010					
	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an		
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze	23.370.172	Euro	16.754.835	Euro	6.615.337 Euro
abzüglich					
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird					- 17.150 Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 22.100	Euro	
			16.732.735	Euro	6.598.187 Euro
Kostenanteile für die SW-Gebühr					
Kostenanteil für SW: 6.200 Tm ³ aus 16.990 Tm ³			6.106.119	Euro	
kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge			6.200		
Schmutzwassergebühr je m³:			0,98	Euro	
Kostenanteil für NW: 9.752 Tm ² aus 14.885 Tm ²					4.322.843 Euro
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche gespl. Gebühr:					9.752 Tm ²
Niederschlagswassergebühr je 10 m²					4,43 Euro

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	16.754.835	Euro
NW-Beseitigung	6.615.337	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil gespl. Gebühr	6.200	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.990	Tm ³
Versiegelungsfläche mit gespl. Gebühr	9.752	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	14.885	Tm ²

**Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten
HJ 2009**
(Bezug: Einheitsgebühr)

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: 7.000 m³

Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)

1. Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen **durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten**. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt 41,3% der Einheitsgebühr (siehe Schema zur Kostenverteilung)
3. Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8. Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 41,3 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.
4. Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden.
Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit $8 * 40\% = 320\%$ (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:

	Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8				
Einheitsgebühr	* 41,3% (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40%	*	8 Zuschlagsstufen	=	ME
	1,20 EUR/m³ * 41,3% (Anteil der Abw.Reingung)	+	40%	*	8	=	2,08 EUR/m³

**Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten
HJ 2010
(Bezug: Einheitsgebühr)**

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: 6.990 m³

Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)

1. Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen **durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten**. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt 41,3% der Einheitsgebühr (siehe Schema zur Kostenverteilung).
3. Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8. Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 41,3 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.
4. Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden.
Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit $8 * 40\% = 320\%$ (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagsstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:

	+		=	
Kosten Abwasserreinigung		Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8		
Einheitsgebühr * 41,3% (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40% * 8 Zuschlagsstufen	=	ME
1,20 EUR/m³ * 41,3%	+	40% * 8	=	2,08 EUR/m³

Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagwasserkanal (Trennsystem) HJ 2009

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 16.000 m³

Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 91,8% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).
3. Der Grundstückseigentümer (i. d. R. Grundstück größer 1000 m² abflusswirksame Fläche) wird nach der gesplitteten Gebühr veranlagt.

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m³ Wasser:

NW-Gebühr:	0,443 EUR/m ²
Mittlerer Niederschlag:	780 mm/m ² =l/m ²
"NW-Gebühr" f. 1 m ³ :	0,57 EUR/m ³

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

NW-Gebühr	91,8%	(Anteil der Ableitung)	=	
0,57 EUR/m ³ *	91,8%	(Anteil der Ableitung)	=	0,52 EUR/m ³

Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagwasserkanal (Trennsystem) HJ 2010

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 16.000 m³

Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 91,8% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).
3. Der Grundstückseigentümer (i. d. R. Grundstück größer 1000 m² abflusswirksame Fläche) wird nach der gesplitteten Gebühr veranlagt.

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m³ Wasser:

NW-Gebühr:	0,443 EUR/m ²
Mittlerer Niederschlag:	780 mm/m ² =l/m ²
"NW-Gebühr" f. 1 m ³ :	0,57 EUR/m ³

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

NW-Gebühr	91,8%	(Anteil der Ableitung)	=	
0,57 EUR/m ³ *	91,8%	(Anteil der Ableitung)	=	0,52 EUR/m ³